
SATZUNG

DES TURN- UND SPORTVEREINS 1906
ALTMORSCHEN E.V.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1906 gegründet. Er führt den Namen „Turn- und Sportverein 1906 (TSV 1906) Altmorschen“. Der Verein hat seinen Sitz in Morschen-Alt-morschen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- a) Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Turn-, Spiel- und Sportgedankens im Interesse der Gesunderhaltung der Mitglieder. Außerdem die Pflege des Gemeinschaftsgeistes, der Kameradschaft und Freundschaft.
- b) Der Turn- und Sportverein 1906 Altmorschen e. V. in Altmorschen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die Förderung des Volkssports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein baut sich auf demokratischer Grundlage auf. Er ist unpolitisch und überkonfessionell.
- d) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Hauptsatzung dieses Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.

§ 3

Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede unbescholtene männliche oder weibliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- b) Der Verein umfasst:
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
- c) Aktive Mitglieder dürfen keine gleiche Sportart in einem anderen Verein ausüben. Die gelegentliche Mitwirkung als Gastsportler bedarf der Genehmigung durch den engeren Vorstand.
- d) Ehrenmitglieder können Personen werden, welche sich um das Turn- und Sportwesen im Allgemeinen und um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese müssen vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ernannt werden. Ferner wird Ehrenmitglied, wer 50 Jahre dem Turn- und Sportverein 1906 Altmorschen angehört. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Bei Jugendlichen ist darüberhinaus die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die Rechtsverbindlichkeit dieser Satzung und der Satzungen der übergeordneten Fachverbände und des Landessportbundes anerkannt.
- b) Die Aufnahme erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit Stimmenmehrheit. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dem Antragsteller ohne Angabe eines Grundes mitzuteilen. Ein erneutes Aufnahmegesuch kann erst nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.
- c) Nach erfolgter Aufnahme erhält das neue Mitglied einen Mitgliedsausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 1. Tod des Mitgliedes
 2. Austritt aus dem Verein
 3. Ausschluss
- b) Der Austritt kann nur schriftlich zum Quartalsende erklärt werden. Die Erklärung ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und Rückgabe des Vereinseigentums an den Vorstand abzugeben. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben erst genügend Rechenschaft gegenüber dem Vorstand abzulegen. Im Voraus entrichtete Beiträge werden bei Austritt nicht erstattet.
- c) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Recht an dem Vereinsvermögen.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

- a) Mitglieder, welche länger als 6 Monate mit den Beiträgen im Rückstand sind und denen eine Stundung nach Antrag nicht gewährt wurde, können ausgeschlossen werden.
- b) Ferner kann ausgeschlossen werden:
 1. Wer sich einer unehrenwürdigen Handlung schuldig macht oder fortgesetzt gegen diese Satzung vorsätzlich verstößt.
 2. Wer fortgesetzt und absichtlich in die geschäftlichen Handlungen des Vereins störend eingreift und damit ein ersprießliches Arbeiten in Frage stellt oder gar unmöglich macht.
 3. Wer sich den in sportlichem Interesse erfolgten Anordnungen des Vorstandes oder der Fachwarte widersetzt und unehrenhaftes Verhalten gegen andere Mitglieder des Vereins an den Tag legt.
 4. Wer sich innerhalb des Vereins politisch betätigt.
 5. Wer gegen die Bestimmung des §3 Buchstabe c) verstößt.
- c) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch den erweiterten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Er ist dem Mitglied bzw. bei

Jugendlichen dem Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen den Ausschluss innerhalb 10 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg vor einem ordentlichen Gericht ist ausgeschlossen.

- d) Ausgeschlossene Mitglieder können nach Ablauf eines Jahres wieder aufgenommen werden und gelten als neu aufgenommen. Noch nicht beglichene alte Verbindlichkeiten sind jedoch vorher zu tilgen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum pfleglich und schonend zu behandeln.
5. Auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.
6. Jeder, der vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden am Vereinseigentum verursacht, haftet persönlich für die beschädigten Gegenstände.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachwart des Vereins zu benutzen.
2. Jedem Mitglied, das sich durch Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der schriftlichen Beschwerde an den Vereinsvorstand zu. Dieser hat den Sachverhalt unverzüglich zu klären

und nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen.

§ 9
Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt, Sonderbeiträge können als Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen. Der Beitrag ist in monatlichen Teilbeträgen im Voraus zu entrichten. Mitglieder, die zur Ableistung ihrer Wehrpflicht einberufen werden, bleiben für die Dauer ihrer Dienstpflicht beitragsfrei.

§ 10
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung
4. Die Jugendversammlung

§ 11
Zusammensetzung der Organe

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. den 2 gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem Schriftführer
- b) Dem erweiterten Vorstand gehören an:
1. der 1. Vorsitzende
 2. die 2 gleichberechtigten 2. Vorsitzenden
 3. der Kassierer
 4. der Schriftführer
 5. die Fachwarte
 6. der Vereinsjugendwart
 7. die Vereinsjugendwartin

Vertretungsberechtigt sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei der 1. Vorsitzen-

de oder ein 2. Vorsitzender dabei sein muss.

- c) Zur Mitgliederversammlung gehören alle ordnungsgemäß in den Verein aufgenommenen Mitglieder, deren Mitgliedschaft am Tage der Versammlung noch besteht. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- d) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12
Aufgaben der Organe

- a) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Vereinsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Den einzelnen Mitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:
1. 1. Vorsitzender
Er vertritt den Verein nach außen im Namen des Vorstandes bei allen gegebenen Anlässen und führt die Geschäfte, soweit sie nicht den anderen Mitgliedern übertragen worden sind. Er beruft die Versammlungen des engeren Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
 2. 2. Vorsitzender
Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch einen 2. Vorsitzenden wahrzunehmen.
 3. Kassierer
Der Kassierer ist für die Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens verantwortlich. Er leistet Zahlungen nur gegen ordnungsgemäß ausgestellte Quittungen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind auf die dafür vorgesehenen Konten zu buchen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist ein Abschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Für alle Mitglieder ist eine namentliche Liste zu führen. Auftretende Schwierigkeiten sind unverzüglich dem 1. Vorsitzenden zu melden.

4. Schriftführer
Der Schriftführer führt über jede einberufene Sitzung ein Protokoll. Außerdem sorgt er für die Aufstellung einer Liste der anwesenden Mitglieder und stellt die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten fest. Die bei der Leitung der Vereinsgeschäfte anfallenden Schreibarbeiten hat er zu erledigen.
- b) Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend zur Seite. Die Mitglieder sorgen für die Durchführung von Beschlüssen in ihrer Abteilung.
- c) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:
1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
 2. die Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 3. die Entgegennahme der Rechnungslegung und der Geschäftsberichte
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 6. die Änderung der Satzung
 7. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 8. der Erwerb und Verkauf von Grundstücken
 9. die Enthebung von Mitgliedern des engeren Vorstandes

§ 13

Aufgaben und Ermächtigung

Über vorzunehmende Ausgaben des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 14

Wahlordnung

- a) In den geschäftsführenden Vorstand sind alle Mitglieder wählbar, die am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr, in den erweiterten die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der

Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere Person ist ausgeschlossen.

Wahlvorschläge können sowohl durch den Vorstand als auch aus den Reihen der Mitgliederversammlung erfolgen.

Ein und dieselbe Person kann in höchstens 2 Vorstandsämter des erweiterten Vorstandes gewählt werden.

Bei Vorlage nur eines Wahlvorschlages erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Liegen mehrere Vorschläge vor, so muss die Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen. Für eine geheime Wahl werden durch den Versammlungsleiter 2 Wahlhelfer bestimmt. Zur Leitung der Wahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen.

- c) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- d) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

§ 15

Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hierzu muss spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin erfolgen. Zur Einladung genügt im Allgemeinen der öffentliche Aushang im Schaukasten des Vereins oder eine öffentliche Pressemitteilung im Gemeindeblatt.
- b) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen.
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der wahlberechtigten Mitglieder diese beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Antrag ist dem Vorstand mit einer eingehenden schriftlichen Begründung einzureichen.
- d) Aus den Reihen der Mitglieder eingehende Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen und in der Mitgliederversammlung zu begründen.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist

- beschlussfähig.
- f) Die bekanntgegebene Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung zu genehmigen. Änderungen oder Ergänzungen können mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
 - g) Jeder Punkt der Tagesordnung ist zur Diskussion zu stellen.
 - h) Mitglieder, die sich zu Wort melden, können in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu den zur Diskussion stehenden Punkten Stellung nehmen.
 - i) Jedes Mitglied kann den Schluss der Debatte beantragen. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird ihm zugestimmt, so ist noch je ein Redner für und gegen den zur Diskussion stehenden Antrag zuzulassen. Anschließend muss Abstimmung erfolgen.
 - j) Anträge gelten als angenommen, wenn die Mehrzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit.
 - k) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Richtigkeit des Protokolls ist von dem Schriftführer und einem anderen Mitglied des engeren Vorstandes und einem weiteren anwesenden Mitglied zu bestätigen.

§ 16
Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 17
Sportabteilungen

- a) Jeder Abteilung steht ein Fachwart vor.
- b) Die Fachwarte sind für die Geräte und das Inventar ihrer eigenen Abteilung verantwortlich. Sie haben den Sportbetrieb innerhalb ihrer Abteilung mit dem Betrieb der anderen Abteilungen zu koordinieren. Ihre Aufgabe ist es auch, um die Weiterentwicklung

des Sportbetriebes bemüht zu sein.

§ 18
Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen

Alle Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen der Abteilungen fließen in die Vereinskasse. Die Bildung eigener Abteilungskassen hieraus ist unzulässig.

§ 19
Auflösung

- a) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Anträge und ihrer Begründung.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung aus dem Jahre 1946 und die inzwischen ergangenen Änderungsbeschlüsse verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit. Diese Satzung wurde am 10.1.1969 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und einstimmig angenommen.

gez. Joh. Brehm	Mitglied
gez. W. Mell	Mitglied
gez. Hch. Hüchelheim	Mitglied

gez. M. Wohlgemuth	Mitglied
gez. G. Plaha	Mitglied
gez. H. Zeinar	Mitglied
gez. G. George	Mitglied
gez. G. Kerste	1. Vorsitzender
gez. Theod. Wohlgemuth	Mitglied

Am 20.6.1975 wurde von der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen (§2 ,§11 , §19) .
Am 3.3.1989 wurden von der Mitgliederversammlung Ergänzungen und Veränderungen der Paragraphen §1; §4; §11; §14; §15; beschlossen.

Letzte Fassung vom
8.11.1989

Turn- und Sportverein Altmorschen 1906 e.V. Geschäftsordnung.

Begräbnisse:

Regeln der 1. Vorsitzende und der Kassenwart. Kranzspende für jedes verstorbene Mitglied. Nachruf für besonders verdiente Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Beitragserhebung:

Beiträge:

Erwachsene.....3,50 €
Jugendliche bis 18 Jahre (Auszubildende auf Antrag)
.....2,50 €

Bankabzug 1/4 oder 1/2 jährlich. Beitragsrechnung ganzjährig, bezahlbar in zwei Raten.

Mitgliederkassierung im Ortsteil Altmorschen 1/2 jährlich.

Ehrennadel und Ehrenbrief:

Ehrennadel in Bronze:

Für 8-jährige ununterbrochene Vereinsarbeit oder 10-jährige unterbrochene Vereinsarbeit

Ehrennadel in Silber:

Für 12-jährige ununterbrochene Vereinsarbeit oder 15-jähriger unterbrochene Vereinsarbeit

Ehrennadel in Gold:

Für 16-jährige ununterbrochene Vereinsarbeit oder 20-jährige unterbrochene Vereinsarbeit

Ehrenpreis:

Bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Eintrittspreise:

Bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenanträge:

Werden vom 1. Vorsitzenden, nachdem der Gesamtvorstand die zu ehrenden festgelegt hat, an die Fachverbände gestellt.

Fachzeitschriften:

Bestellt der 1. Vorsitzende nach Bedarf.

Geschenke:

Regelt der 1. Vorsitzende mit dem Kassenwart. Bei Hochzeiten und Silberhochzeiten ist ein Betrag von 50 DM festgelegt. Bei Krankenhausbesuchen wird ein kleines Präsent nur vom engsten Vorstand überreicht.

Hallenbelegungsplan:

Beantragung bei der Kreisverwaltung, nach Beschluss

des engeren Vorstandes, durch den 1. Vorsitzenden.
Die endgültige Form wird durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

Lehrgänge:

Für Vereinsführungskräfte ist der 1. Vorsitzende verantwortlich.
Für Übungsleiter, Schiedsrichter und Kampfrichter sind die Abteilungsleiter verantwortlich.
Für Jugendleiter sind die Vereinsjugendwarte verantwortlich.

Platzbelegungsplan:

Für den Platz in Altmorschen werden die Trainingszeiten durch den erweiterten Vorstand festgelegt.

Reparaturarbeiten an Platz und Gebäuden:

Bespricht der 1. Vorsitzende mit der Gemeindeverwaltung und leitet Maßnahmen ein.

Säuberung des Platzes und der Gebäude:

Für Sauberkeit sind zu allererst die Benutzer zuständig. Für regelmäßige Grundreinigungen werden geeignete Personen aus der Vereinskasse stundenweise bezahlt.

Schriftverkehr:

Büromaterial, Karteien und Porto beschafft sich jedes Vorstandsmitglied selbst und rechnet mit dem Kassenswart ab.
Ausgenommen sind Briefpapier und andere Unterlagen, die mit dem Vereinsaufdruck versehen sind. Solche Unterlagen werden durch den geschäftsführenden Vorstand beschafft und zentral durch den 1. Vorsitzenden verteilt.

Sportkleidung und Sportgeräte:

Werden vom geschäftsführenden Vorstand angeschafft.

Sprechzeiten des Vorstandes:

Sprechzeiten des Vorstandes haben mindestens einmal im Jahr stattzufinden.

Treuenadeln und Urkunden:

Treuenadel in Silber:
Für 25-jährige Mitgliedschaft
Treuenadel in Gold :
Für 40-jährige Mitgliedschaft
Treuenadel in Gold und Ehrenmitglied:
Für 50-jährige Mitgliedschaft

Unkosten:

Kosten aller Art regelt der geschäftsführende Vorstand.

Unfallmeldungen:

Für die Meldung aller Sportunfälle sowie Haftpflichtschäden ist der Schriftführer verantwortlich, außerdem obliegt ihm die Aufklärung aller Mitglieder über den Vereinsversicherungsschutz.

Vereinsemlen:

Bestimmt der geschäftsführende Vorstand. Für die Anschaffung ist der 1. Vorsitzende zuständig.

Vorstandssitzung:

Vorstandssitzungen haben mindestens 6-mal im Jahr stattzufinden.

Zuschuss für Übungsleiter und Betreuer:

Der Zuschuss wird jedes Jahr vom geschäftsführenden Vorstand neu festgelegt.

Treue- und Ehrennadeln werden jeweils zu größeren Veranstaltungen des Vereins verliehen.

Die Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder gilt ab Urkundendatum. Die in der Geschäftsordnung nicht aufgeführten Maßnahmen nimmt der 1. Vorsitzende wahr oder leitet Maßnahmen ein. Die Geschäftsordnung kann jeder Zeit vom engeren Vorstand geändert oder erweitert werden.